

# Statuten des Vereins

## **DER St. Pöltner Sport-Pokerclub - Verein zur Förderung und Verbreitung des Kartensports**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "DER St. Pöltner Sport-Pokerclub – Verein zur Förderung und Verbreitung des Kartensports".
- (2) Er hat seinen Sitz in **3100 St. Pölten** und erstreckt seine Tätigkeit vorerst auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, will die Förderung und Verbreitung des Kartenspiels bezwecken.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) die Bereitschaft der ausübenden Mitglieder - für die Erreichung des Vereinszweckes – notwendiger Aufgaben lediglich gegen den Erhalt einer Aufwandsentschädigung zu übernehmen.
  - b) die Abhaltung von Schausportspielen,
  - c) die Organisation gemeinsamer sportlicher Betätigung,
  - d) die Abhaltung von regelmäßigen Vereinsmeisterschaften,
  - e) der Beteiligung an Vergleichsaktivitäten anderer Organisatoren oder Organisationsformen,
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Förderungen
  - c) freiwilligen Geldspenden
  - d) unentgeltliche Überlassung von beweglichen Sachen zur Benutzung oder Ausstellung
  - e) Sponsoren
  - f) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - g) sonstige Zuwendungen

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche-, außerordentliche-, Sport- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Sportmitglieder sind jene, die durch Zahlung eines Beitrages eine temporäre Mitgliedschaft auf die Dauer einer Veranstaltung ohne Wahlrecht erlangen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, wie auch alle juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereines werden ordentliche und außerordentliche Mitglieder durch die Gründer des Vereines aufgenommen. Wurde bereits ein Vorstand bestellt, so werden ordentliche und außerordentliche Mitglieder vorläufig durch den Vorstand aufgenommen.  
In beiden Fällen wird die Mitgliedschaft erst nach Entstehung des Vereines zu einer endgültigen.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß sowie durch Tod; bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Unterbleiben der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, wird der Austritt erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Einlangens der Mitteilung beim Verein unter dessen offiziell bekannt gegebener Adresse maßgebend.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als einen Monat mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist, ohne dass dadurch dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein - auch für das laufende Kalenderjahr – aufgehoben werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.  
Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte, nicht jedoch die Mitgliedspflichten (siehe auch Punkt VII/2.).

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur physischen ordentlichen Mitgliedern und Personen zu, die gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften sind.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie müssen die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle vier Jahre innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist

a) auf Beschluss des Vorstandes

b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung

c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer

einzuberufen und muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages auf Einberufung stattfinden.

(3) Der Vorstand muss alle Mitglieder sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen, die jeweils auch als „Delegiertenversammlung“, bei der die Mitglieder durch Delegierte vertreten werden, durchgeführt werden können, zumindest zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an der ihm zuletzt bekannt gegebenen Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse einladen.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail beim Vorstand eingelangt sein.

(5) In einer Generalversammlung können gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – nur zu den in der Einladung zur Generalversammlung angeführten Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(6) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht und das Wahlrecht richtet sich nach Punkt VII/1.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. (siehe auch Punkt IX/3.)

(7) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft dies nicht zu, ist die Beschlußunfähigkeit festzustellen.

Eine Viertelstunde danach kann eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.

(8) Für Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz; ausnahmsweise auch das Jahren älteste Mitglied.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- g) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über die Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.
- j) Die Zustimmung zur Ernennung zum Ehrenmitglied, falls dies vom Vorstand nachgefragt wird.

## **§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei und höchstens aus sechs Mitgliedern, jedenfalls aber aus dem Obmann und dem Kassier.

Erfolgt eine Aufstockung des Vorstandes werden zuerst ein Schriftführer bestellt und anschließend die Stellvertreter von Obmann, Schriftführer und Kassier in dieser Reihenfolge, sodass das Leitungsorgan des Vereines höchstens besteht aus

- a) dem Obmann,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dessen Stellvertreter,
- e) dem Kassier und
- f) dessen Stellvertreter.

Die Bestellung erfolgt bis 31.12.2006, jedenfalls aber bis zu einer Neuwahl oder Nachbesetzung.

(2) In weiterer Folge wird der Vorstand von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Eine Enthebung eines Mitgliedes des Vorstandes ist nur aus den im GmbH-Gesetz für die Enthebung von Geschäftsführern vorgesehenen wichtigen Gründen sowie im Falle des Ausschlusses aus dem Verein oder auch der Beendigung der Mitgliedschaft zulässig.

(3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes

wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit als Ganzes aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser Kurator hat umgehend eine außerordentliche Generalversammlung mit der Tagesordnung der Neuwahl/Wahl des Vorstandes einzuberufen.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch dessen Rücktritt oder seine Enthebung durch die Generalversammlung.

(9) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren schriftlichen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zu gewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und Erstellung des Budgets für das folgende Jahr.
- b) Die Vorbereitung und Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Die Aufnahme, der Ausschluß und die Streichung von Vereinsmitgliedern.
- e) Die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Verein wird nach außen durch den Obmann, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das in finanziellen Angelegenheiten jedenfalls der Kassier oder dessen Stellvertreter sein muss, vertreten.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(1) Das Schiedsgericht besteht, wenn sich die beiden Parteien auf eine Person, die kein Mitglied des Vereines sein muss, einigen, aus dieser sonst aus drei Personen. Es wird in diesem Fall derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand über dessen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen hat und diese Schiedsrichter sich binnen weiterer zwei Wochen auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen müssen, der auch ein ordentliches Vereinsmitglied sein kann, aber nicht sein muss. Sollten sich die zwei Schiedsrichter auf keinen Vorsitzenden einigen, sind die jeweiligen Vorschläge der beiden Schiedsrichter dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben, der in Anwesenheit beider Schiedsrichter per Losentscheid den Vorsitzenden bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit einer Stimmenmehrheit laut Punkt IX/8. beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung muss – wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Abwicklung beschließen. Sie muss einen Liquidator bestellen, der auch ein Vereinsmitglied sein kann aber nicht muss, und beschließen, wem das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten zu übertragen ist.

(3) Der Liquidator muss das verbleibende Vermögen den von der Generalversammlung genannten oder – soweit dies möglich und erlaubt ist – einer Organisation zu fallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt: sonst ist das verbleibende Vermögen karitativen Zwecken zuzuführen. Es darf jedenfalls in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu gute kommen.